

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 13.11.2014

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Oberverwaltungsgericht entscheidet über Änderung der Beiträge für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat das Ortsgesetz zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 29.01.2013 (Brem.GBl. S. 11; im Folgenden: Änderungsortsgesetz) für unwirksam erklärt. Die vor der Änderung geltende Fassung der Beitragsordnung war nicht Gegenstand des Verfahrens und ist von der Unwirksamklärung nicht betroffen.

Für den Besuch von Kindergärten und Horten der Stadtgemeinde Bremen sind Beiträge zu den Kosten zu entrichten. Beitragshöhe und Einzelheiten der Beitragserhebung werden durch die Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen geregelt. Durch das Änderungsortsgesetz wurde die Beitragsordnung geändert. Insbesondere wurden Beiträge erhöht und zusätzliche Einkommensstufen für höhere Jahres-Brutto-Einkommen vorgesehen. Gegen das Änderungsortsgesetz hatten sich Eltern, deren Kinder Kindergärten und Horte besuchen, in einem Normenkontrollverfahren gewandt.

Nach den Ausführungen des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts beruht die Unwirksamkeit auf mehreren Gründen. Der Ortsgesetzgeber sei von den Grundprinzipien der Beitragsgestaltung, die er zugrundegelegt habe, ohne rechtfertigenden Grund abgewichen. Grundsätzlich erhöhe sich der Beitrag mit steigendem Einkommen und sinke bei einer größer werdenden Zahl von Haushaltsangehörigen. Es gebe aber Bereiche in den Beitragstabellen, in denen für unterschiedliche Einkommen bzw. Haushaltsgrößen gleiche Beiträge vorgesehen seien. Diese gleiche Behandlung von unterschiedlichen Sachverhalten verletze den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.

In der Rechtsprechung sei der Grundsatz entwickelt worden, dass die Elternbeiträge nicht so hoch festgesetzt werden dürften, dass Eltern allgemein darauf ver-

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

wiesen würden, durch besonderen Antrag einen Beitragserlass herbeizuführen. Das Antragsverfahren sei auf die Bewältigung von Einzelfällen ausgelegt und nicht dazu gedacht, auf eine große Gruppe der Beitragspflichtigen angewendet zu werden. Für die in dem Änderungsortsgesetz vorgesehenen Einkommensstufen 1 bis 3 ergebe sich bei pauschalierender Betrachtungsweise, dass alle Betroffenen, die einen entsprechenden Antrag stellten, einen Anspruch auf Erlass der durch das Ortsgesetz geforderten Beiträge hätten. Das sei mit den Strukturprinzipien der bundesgesetzlichen Grundlage für die Beitragserhebung (§ 90 SGB VIII) nicht vereinbar.

Rechtswidrig sei es zudem gewesen, dass das am 22. Januar 2013 von der Stadtbürgerschaft beschlossene und am 31. Januar 2013 verkündete Änderungsortsgesetz die Beiträge bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geändert habe. Eine solche Rückwirkung sei unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausgestaltung der Beiträge verfassungsrechtlich unzulässig.

Die Verstöße gegen höherrangiges Recht führten dazu, dass das gesamte Änderungsortsgesetz unwirksam sei. Angemerkt hat der Senat – ohne dass es darauf für seine Entscheidung noch ankam –, dass gegen die absolute Höhe der geänderten Beiträge grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken bestünden. Der Ortsgesetzgeber habe einen Gestaltungsspielraum. Angesichts des Umfangs der Gegenleistung, der Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Horten, sei die Beitragshöhe nicht unverhältnismäßig.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann die Antragsgegnerin Beschwerde einlegen.

[OVG Bremen, Urteil vom 22.10.2014 – 2 D 106/13](#)